

# Ehe bei Martin Luther

## Stiftung Gottes und »weltlich ding«

Volker Leppin

### Abstract

*It is a distinctive feature of Luther's understanding of marriage that he considers marital love as a selfless attitude on the one hand and a selfish form of desire broken by concupiscentia on the other. Thus the aim of marriage is not the satisfaction of the affections of the partners but simply the procreation of children – this renders the sexual dimension rather significant for Luther's understanding of marriage, which he had to explicate in a situation when the medieval image of marriage was increasingly bewildered by the reformatory movement. As opposed to the tendency of the late middle ages towards secret betrothals, Luther emphasized the parents' right to bring about the marriage(s) of their children. His bewilderment regarding marriage law and practice results in a certain acceptance of bigamy, which is not only obvious from the famous case of Philipp of Hesse, but also from some remarks Luther made as early as 1520 in »De captivitate Babylonica«. His most important and most extensively debated criticism of medieval church law were a) the obstacles to marriage, which Luther wanted to see reduced to their original biblical number, and b) his denial of the sacramental character of marriage. According to Luther, marriage law should be left to the secular government – in this respect it is a »weltlich Ding« (temporal). Nevertheless marriage is founded in the order of creation and serves to prevent the actualization of sin.*

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich in ihrer Orientierungshilfe zum Thema Ehe und Familie<sup>1</sup> auch auf Martin Luther berufen: »Bei aller Hochschätzung als ›göttlich Werk und Gebot‹ erklärte Martin Luther die Ehe zum ›weltlich Ding‹, das von den Partnern gestaltbar ist und gestaltet werden muss«<sup>2</sup>. Eine solche Zitation könnte man als Ausdruck der generellen Schwierigkeit der evangelischen Theologie sehen, mit der Autorität des Reformators umzugehen. Zu offenkundig ist es, dass dem wörtlichen, orthographisch, aber nicht grammatisch normalisierten Zitat vom »weltlich Ding«<sup>3</sup> ein Relativsatz folgt, der jedenfalls sprachlich nicht als Original Luthers gelten kann und auch inhaltlich eher Projektionen der Gegenwart markiert, als eine Analyse der historisch gegebenen Überzeugungen Martin Luthers darstellt – die Erläuterung, die er selbst dem »weltlich ding« gab, sprach nicht von Partnerschaft, sondern davon, dass die Ehe ebenso wie andere weltliche Dinge »weltlicher oberkeit unterworfen«<sup>4</sup> sei: eine für heutiges Bewusstsein eher

1. Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, hg. v. Kirchenamt der EKD, Gütersloh 2013.
2. Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, 63. Für ein engagiertes Plädoyer, Luther in die Debatten der Gegenwart einzuzuzeichnen, vgl. auch K. Stjerna, Luther on Marriage, for Gay and Straight, in: Seminary Ridge Review 16/2, 2014, 64–83.
3. Vgl. WA 30/3, 205,12: »weltlich ding«.
4. WA 30/3, 205,13.

schwierig adaptierbare Formulierung. Es wäre freilich unangemessen, eine solche Enthistorisierung der EKD allein vorzuwerfen. Luther ist längst zu einer Schlüsselfigur für die autoritative Abstützung theologischer Argumentationen geworden, und sein reiches Werk bietet genug Möglichkeiten für durchaus unterschiedliche Optionen.

Tatsächlich würde man wohl den Erfordernissen der Gegenwart kaum gerecht werden, wollte man aus Aussagen Luthers ein heute gültiges Eheverständnis ableiten. Ehe und Partnerschaft unterliegen ganz offenkundig einem historischen Wandel, der nicht alle, aber doch einige Aussagen zum Thema als außerordentlich zeitgebunden erscheinen lässt. Die hermeneutische Aufgabe im Gespräch zwischen biblischem Befund, historischer Normierung und gegenwärtiger Verständigung liegt daher genau darin, das mit der Botschaft von Jesus Christus notwendig Verbundene von dem zu unterscheiden, was sich aus bestimmten zeitlichen Gegebenheiten ergibt. Die erste Voraussetzung dafür, dies überhaupt leisten zu können, ist eine Sichtung des vorgegebenen Materials. Dies soll im Folgenden im Blick auf Martin Luther erfolgen.

## I. Spirituelle Hochschätzung der Ehe

Martin Luther begann sich zu einem Zeitpunkt über Fragen der Ehe zu äußern, als er als Mönch fern von jedem Gedanken an eine eigene Ehe oder die sexuelle Begegnung mit Frauen stand. Seine erste Veröffentlichung zum Thema erfolgte dabei nicht unmittelbar aus eigenem Antrieb. Vielmehr war eine Predigt von ihm als Raubdruck ausgegangen,<sup>5</sup> und er stellte diesem nicht autorisierten Text eine eigene Fassung entgegen: den »Sermon von dem ehelichen Stand«, der im Mai 1519 gedruckt wurde.<sup>6</sup> Dieser entstammt also einer Zeit rasanter theologischer Entwicklung Martin Luthers.<sup>7</sup> Charakteristisch sind die grundlegenden seelsorglichen Ausführungen zum Eheverständnis, in denen sich vielfach Überzeugungen formten, die auch in der Zeit voll entfalteter reformatorischer Theologie Bestand haben sollten. So versicherte Luther – kritisch gegenüber den Ansprüchen von Eltern –, man sehe an Adam und Eva, dass Gott – ganz im Sinne von Mt 19,6 – die Ehepartner einander zuführe:<sup>8</sup> ein Gedanke, den er Jahrzehnte später in einer Tischrede auf sich selbst beziehen konnte, wenn er im Blick auf seine Ehefrau Katharina von Bora erklärte, »das mir sie Gott geschenkt hatt vnd mich yhr geben hatt«<sup>9</sup>.

Wie die weiter unten anzusprechenden Gedanken zur Ehescheidung zeigen, wusste Luther durchaus darum, dass nicht jede Ehe sich als Bestätigung einer Wahl Gottes

5. WA 2, 166,2 f. Der von Luther nicht als autorisiert anerkannte Text findet sich in WA 9, 213–219. Interessante Einsichten in die Differenzen beider Fassungen bietet *Th. Kaufmann*, *Der Anfang der Reformation (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 67)*, Tübingen 2012, 556–559, mit Verweis auf eine geringere Betonung der Jungfräulichkeit und eine stärkere Hervorhebung der Schöpfungsgemäßheit der Ehe in der autorisierten Fassung.
6. WA 2, 162.
7. Vgl. zum damaligen Stand von Luthers reformatorischer Entwicklung *V. Leppin*, *Martin Luther*, Darmstadt 2010, 116 f.; *ders.*, Art. *Ausschließlichkeitsformeln*, in: *ders./G. Schneider-Ludorff* (Hg.), *Das Luther-Lexikon*, Regensburg 2014, 90–94.
8. WA 2, 167,5–7.
9. WA.TR 1, 17,11 f. (Nr. 49); zu wiederholten Aussagen dieser Art bei Luther vgl. auch *M. Parsons*, *Reformation Marriage. The Husband and Wife Relationship in the Theology of Luther and Calvin*, Edinburgh 2005, 143.

erwies. Schon 1519 warnte er vor jugendlicher Fleischeslust in Ehefragen<sup>10</sup> und relativierte so das unmittelbare Eingreifen Gottes erheblich. Doch blieb der Grundsatz nicht nur der göttlichen Stiftung der Institution Ehe, sondern auch der göttlichen Begründung jedes konkreten Ehebundes davon unberührt. Ein solcher aber führte in eine besondere Beziehung ein, die Luther durch eine Differenzierung des Liebesbegriffs erläuterte:

»Nu seynd dreyerley liebe, falsche, naturliche, eeliche. Falsche liebe die sucht das yhre, wie man gelt, gut, eere und weyber außer der eeh liebet widder gottis gepot. Naturliche liebe ist zwischen vatter und kind, bruder und schwester, frund und schweger, und der gleychen. Aber uber dye alle geht dye eheliche liebe, das ist eyn brawt liebe, die brinnet wie das fewer und sucht nicht mehr, dan das eeliche gemalh, dye spricht Ich will nit das deyne, ich will widder golt noch sylber, widder dyß noch das, ich will dich selb haben, ich wils gantz odder nichts haben«. Alle andere liebe suchen etwas anders, dan den sie liebet, dyße alleyn will den giebten eygen selb gantz haben. Und wen Adam nit gefallen were, ßo were es das lieblichste ding gewesen, brawt und brewtgam. Aber nu ist die liebe auch nit reyn, dan wye woll eyn ehlich gemalh das ander haben will, ßo sucht doch auch eyn yglich seyne lust an dem andern, und das felscht dieße liebe.«<sup>11</sup>

An dieser Liebeskonzeption ist zum Ersten zu vermerken, dass Liebe nicht die Ehe begründet,<sup>12</sup> sondern sie der göttlichen Stiftung und der Zusammenfügung folgt und ihr Gestalt gibt. Vor allem aber fällt auf, dass Luther hier ein Schwanken zwischen Eheideal und gefallenem Stand aufweist: Einerseits handelt es sich bei der ehelichen Liebe um eine ganz selbstlose Haltung, andererseits um eine durch die *concupiscentia* doch auch wieder eigensüchtige Form des Begehrens. Beides macht es schwierig, Luther als Autorität für eine Vorordnung der Liebe vor die Institution Ehe heranzuziehen – diese bildet, noch im Sündenstand, die Vorgabe für alles weitere menschliche Tun und Wollen, das sich dann in der Ehe vor allem durch sexuelle Treue auszeichnet.<sup>13</sup> So gibt Liebe auch nicht den Sinn der Ehe an, sondern dieser liegt für Luther ganz klar in der Zeugung und Erziehung von Nachwuchs.<sup>14</sup> Der Gesamtzusammenhang macht deutlich, dass Luthers Eheverständnis trotz seiner zarten Aussage über die eheliche Liebe vorwiegend von der sexuellen Dimension – ihrer Ausschließlichkeit und der mit ihr verbundenen Reproduktionsfähigkeit des Menschen – ausgeht.<sup>15</sup>

Diese Perspektive bleibt auch bei Luthers nächster großer Schrift zum Thema erhalten: »Vom ehelichen Leben« aus dem Jahre 1522. Anlass hierfür war eine Visitationsreise Martin Luthers im sächsischen Gebiet.<sup>16</sup> Luther hatte sich offenbar mit der

10. WA 2, 167,7–9.

11. WA 2, 167,25 – 168,1.

12. Vgl. O. *Lähteenmäki*, Sexus und Ehe bei Luther (Schriften der Luther-Agricola-Gesellschaft 10), Turku 1955, 56; insofern geht es wohl zu weit, wenn S. *Hendrix*, Luther on Marriage, in: T. J. Wengert (Hg.), *Harvesting Martin Luther's Reflections on Theology, Ethics, and the Church*, Grand Rapids/Cambridge 2004, 169–184: 172, »love [...] as a chief feature of marriage for Luther« bezeichnet.

13. WA 2, 168,38 – 169,7.

14. WA 2, 170,17–19.

15. Diese stark naturhafte Sinnggebung der Ehe wird allerdings in gewisser Weise relativiert durch die spiritualisierende Deutung, die Luther im Brautbild der Freiheitsschrift vornimmt (WA 7, 25,26 – 26,12); vgl. zur Kritik an dieser Perspektive Luthers Parsons, *Marriage* (s. Anm. 9), 159–161; A. *Stein*, Martin Luthers Bedeutung für die Anfänge des evangelischen Eherechts, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 34, 1983/84, 29–46: 46.

16. WA 10/2, 267; zur Problematik des hier von den Editoren der WA verwendeten Begriffs »Visita-

Auflösung von Klöstern und der hierdurch aufgeworfenen Frage nach dem Stand der Jungfräulichkeit zu befassen. So betonte er am 30. April bei einer Predigt in Zwickau, dass dieser Stand eine besondere Gnade darstelle.<sup>17</sup> Im Spätsommer oder Herbst des Jahres erschien dann seine umfassende Schrift in Wittenberg im Druck.<sup>18</sup> Neben ausführlichen Auseinandersetzungen mit dem Nonnenstand findet sich hier nun auch wiederum eine positive Würdigung der Ehe – freilich auch mit einer klaren Fokussierung auf die Fruchtbarkeit als Ehezweck.<sup>19</sup>

## II. Verunsicherung des mittelalterlichen theologischen und juristischen Rahmens

In eben dieser Schrift »Vom ehelichen Leben« findet sich auch Luthers Stoßseufzer: »Wie wol myr grawet, und nit gern vom Eelichen leben predige, darumb das ich besorge, wo ichs eyn mal recht anrure, wirt myrs und andern vil tzuschaffen geben.«<sup>20</sup> Luther wurde früh bewusst, dass er das Eheverständnis in einer Weise transformierte, die an die Grenzen des im späten Mittelalter gültigen theologischen und rechtlichen Rahmens stieß und diese zum Teil überschritt. Dieser Transformationsprozess<sup>21</sup> ist freilich viel zu komplex, als dass man ihn auf bloß eine Entwicklungsrichtung bringen, gar Luther einseitig auf der Seite der Moderne verorten könnte. Das mittelalterliche Eheverständnis ist in sich durchaus dynamischen Veränderungen unterworfen. Zu ihnen gehört, dass unter den Sakramenten die Ehe dasjenige war, das dem individuellen Anteil der Laien einen besonders hohen Stellenwert gab: Die Ehe wurde als einziges Sakrament nicht durch den Priester konstituiert, sondern durch den Konsens der Eheleute, dem der Priester lediglich passive Assistenz zu leisten hatte. Die starke Bedeutung, die damit unter Berufung auf den Satz Isidors von Sevilla, »Der Konsens stiftet die Ehe«<sup>22</sup>, dem gegenseitigen Einvernehmen der Brautleute zugemessen wurde, hat im Laufe des Mittelalters immer wieder zu heimlichen Verlöbnissen geführt, in welchen sich junge Leute ohne Zeugen auf die Ehe verständigten und so unerlaubt,<sup>23</sup> aber gültig eine Ehe schlossen.<sup>24</sup> Das stärkte im Ehever-

tionsreise«, der auf die quasibischöfliche Funktion Martin Luthers verweist, vgl. Leppin, Luther (s. Anm. 7), 215.

17. WA 10/3, 108,5–7.

18. WA 10/2, 267.

19. WA 10/2, 276,9–14.

20. WA 10/2, 275,2–4.

21. Zum Begriff der »Transformation« zur Beschreibung der Reformation vgl. V. Leppin, Religiöse Transformation im alten Europa. Zum historischen Ort der Reformation, in: Ch. Jaser u. a. (Hg.), Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200–1800), FS Heinz Schilling (ZHF. Beih. 46), Berlin 2012, 125–137.

22. C. 27 q. 2 (Corpus iuris canonici, hg. v. E. Friedberg, Bd. 1, Leipzig 1879, 1062: »Consensus facit matrimonium«; vgl. Lombardus, Sent. l. 4 d. 27 c. 4 [Petri Lombardi Sententiae in IV libris distinctae. Bd. 2, Grottaferrata 1981 (Spicilegium Bonaventurianum), 423,6 f.]).

23. Vgl. den Beschluss des IV. Lateranums: »clandestina coniugia penitus inhibemus« (DH 817) sowie die diversen Bestimmungen in C. 30 q. 5 (Corpus iuris canonici. Ed. Friedberg I, 1104–11089).

24. R. Schmidt, Bürgerliches Recht, Bd. 4: Das Familienrecht, Berlin 1957, 19; H. P. Glöckner, Cogitationis poenam nemo patitur (D. 48.19.18). Zu den Anfängen einer Versuchslehre in der Jurisprudenz der Glossatoren, Frankfurt a.M. 1989, 37. Einschlägig für den Zusammenhang von Illegitimität und Gültigkeit ist die summierende Ausführung von Gratian in D. 30 q. 5 c. 9: »Coniugium que clam contrahuntur, non negatur esse coniugia, nec iubentur dissolvi, si utriusque con-

ständnis wie in der sozialen Praxis den Status der Ehepartner als eigentliche Akteure des Geschehens.

Demgegenüber knüpft Luther eher an die ältere, auch im *Decretum Gratiani*<sup>25</sup> dokumentierte Position an, wonach die heimliche Eheschließung ein Vergehen gegen das Recht der Eltern auf die Verheiratung ihrer Kinder darstellte. Anfänglich versuchte er, diese Spannung noch seelsorglich aufzulösen, indem er im Jahre 1519 dazu riet, »das die elternn yhre kind gewenen, das sie sich nit schemen, von yhn zu begeren eyn ehlich gemalh, und sie sich mercken laßen, das sie sie beraten wollen, auff das sie deßte baß yn hoffnung sich enthalten und beharren mugen, unnd widerumb die kind nit an der eldern wissen sich vorloben«<sup>26</sup>. Zunehmend aber wurde sein Beharren auf der Macht der Eltern stärker. In der Kirchenpostille aus dem Jahre 1522 stellte er den Elterngehorsam klar über die Einigung auf die Ehe: Dass der Papst heimliche Verlöbnisse als gültig anerkenne, hielt Luther jedenfalls vor Vollzug des Beischlafs für falsch. Hier sollte der Vater oder Vormund volle Verfügungsgewalt behalten:

»Wo es aber geschicht, das die Metze sich heymlich vorlobt unnd der vatter odder vatters statthalter sie eynem andernn gibt, soll sie des Bapsts strick hie mit fussen treten und on alle des gewissens beschwerung den ersten faren lassen und dem andernn folgen; denn der Bapst hatt keyn macht, wider gottis gepott tzu handelln, odder das erste gelobd tzu bestettigen und das ander zu reysen, macht damit die gewissen yrrer und spricht, eyn solche Metze sey eyn ehebrecherynn, ßo sie bey dem andernn ligt, unnd tzwingt sie doch tzu yhm und spricht, sie soll solchs leyden und nit mit willen bey yhm ligen, auch nit die ehlich schuld fodern«<sup>27</sup>.

Ähnlich wie in seinen positiven Vorstellungen zur Ehe zeigt sich hier eine gegenüber mittelalterlichen Normen verstärkte<sup>28</sup> Orientierung Luthers am fleischlichen Vollzug und zugleich eine Reduktion der konsensualen Mitwirkung der Partner an der Eheschließung. Luthers Position wird man hier – auch gemessen an zeitgenössischen Wittenberger Entwicklungen<sup>29</sup> – als Rückgriff auf frühere Rechtsannahmen, mithin in gewisser Weise als restaurativ, einstufen dürfen.

Allerdings sah er selbst rasch, welche Schwierigkeiten aus seinem Eheverständnis resultieren konnten. Offenbar haben viele Eltern Luthers Äußerungen in der Kirchenpostille als Freibrief gelesen, despotisch über die Ehe ihrer Kinder zu verfügen.<sup>30</sup> Das war Luther aus seelsorglicher Perspektive nicht recht, und 1524 griff er mit der Schrift: »Daß Eltern die Kinder zur Ehe nicht zwingen noch hindern und die Kinder ohne der Eltern Willen sich nicht verloben sollen« korrigierend ein. Er knüpfte an seine Aussagen von 1519 an, wonach wahrhaft christliches Recht darin bestehe, ein Einvernehmen zwischen Eltern und Kindern zur Grundlage der Eheschließung zu

fessione probari poterunt; verumtamen prohibentur« (*Corpus iuris canonici*. Ed. Friedberg I, 1107). Zur Problematik bei Luther vgl. G. Ebeling, *Luthers Seelsorge. Theologie in der Vielfalt der Lebenssituationen an seinen Briefen dargestellt*, Tübingen 1997, 124–142.

25. D. 30 q. 5 c. 1 (*Corpus iuris canonici*. Ed. Friedberg I, 1104).

26. WA 2, 169,20–24.

27. WA 10/1/1, 643,15 – 644,2.

28. Vgl. Gratians Bemerkung nach D. 27 q. 2 c. 2, wonach – unter Verweis auf die Ehe Mariens mit Josef – nicht erst der fleischliche Vollzug die Ehe mache, sondern der »consensus cohabitationis« (*Corpus iuris canonici*. Ed. Friedberg I, 1063).

29. Vgl. zu den Auseinandersetzungen zwischen Juristen (welche die Gültigkeit einer heimlichen Eheschließung befürworteten) und Luther wie auch den anderen Theologen H. E. Troje, *Das matrimonium clandestinum in »Humanismus und Reformation«*, in: *Glossae. Revista de Historia del Derecho Europeo* 4, 1992, 191–210: 195 f.

30. WA 15, 163,19–25.

machen.<sup>31</sup> Eltern dürften, so nun die neuen Überlegungen, zwar bestimmte Ehen verhindern, aber – dies in offenkundiger, wenn auch nur impliziter Selbstkorrektur der Bemerkungen in der Kirchenpostille – nicht zu einer bestimmten Ehe zwingen:<sup>32</sup> »Wenn nu eyn vater seyn kind zur ehe dringet, da das kind nicht lust noch liebe hyn hat, da tritt er uber und übergeheth seyne gewalt und wird aus vater eyn tyrann«<sup>33</sup>.

Aus kirchenhistorischer Sicht ist es eine Banalität, aber solche Ausführungen mögen daran erinnern: Luthers Auseinandersetzung mit mittelalterlichen Normen im Eherecht ist einem ganz anderen Problemhorizont verpflichtet als den Diskursen unserer Gegenwart. Wo man sich auf ihn beruft, wird man sehr genau zu bedenken haben, in welchem Horizont dies geschieht und welchen Selektionskriterien man folgt. Diese Schwierigkeit im Umgang mit Luther tritt erst recht vor Augen, wenn man auf seine Aussagen zur Bigamie blickt, die sich im Rahmen der bundesrepublikanischen Gesellschaft vermutlich weder die Autorinnen und Autoren der EKD-Studie zu eigen machen wollen noch ihre Gegner: Schon 1520 kam Luther in »De captivitate Babylonica ecclesiae. Praeludium« hierauf zu sprechen. Dass dieser Text für evangelisches Eheverständnis schlechterdings grundlegend ist, zeigt sich darin, dass Luther hier, anders als noch ein gutes Jahr zuvor im »Sermon vom ehelichen Stand«<sup>34</sup>, die Sakramentalität der Ehe mangels Grundlage in der Schrift bestreitet.<sup>35</sup> Gleichwohl drückte der Reformator seine Hochschätzung der Ehe deutlich aus: »Ich freilich verschmähe die Scheidung, so dass mir eine Bigamie lieber wäre als Scheidung. Aber ob dies zulässig wäre, wage ich selbst nicht festzulegen«<sup>36</sup>. Eine solche Äußerung zeigt, dass der – gerne verschämt als »Beichtrat« benannte<sup>37</sup> – Dispens,<sup>38</sup> den Luther und andere Theologen am 10. Dezember 1539 Philipp von Hessen erteilten, eine zweite Ehe einzugehen,<sup>39</sup> nicht einfach einen Ausrutscher darstellte. Zwar hielt man fest, dass hieraus kein Gesetz abzuleiten sei, das Mehrehe erlaube,<sup>40</sup> aber das fallweise Instrument einer Bigamie war doch von früh an in der reformatorischen Bewegung erwogen worden. Das galt auch keineswegs nur – wie der Verweis auf die übliche Konkubinenpraxis in dem Dispenstext<sup>41</sup> oder der offenbar zuvor an Heinrich VIII. von England ergangene Ratschlag, Katharina von Aragon nicht zu verlassen, sondern sich »ein andere zu der nehmen«,<sup>42</sup> vermuten lassen könnten – für Adelige. Vielmehr hatte Luther, ganz konsequent im Rahmen seiner auf Sexuali-

31. WA 15, 169,9–15.

32. WA 15, 164,3–5.

33. WA 15, 164,17–19.

34. WA 2, 168,13–29.

35. WA 6, 550,22–24.

36. WA 6, 559,20–22: »Ego quidem ita detestor divortium, ut digamiam malim quam divortium, sed an liceat, ipse non audeo definire.«

37. Vgl. beispielsweise Leppin, Luther (s. Anm. 7), 316.

38. Die Autoren reden klar von einer »Dispensation« (WA.B 8, 640,20f.), also der Ausnahme von einem allgemeinen Recht, wie sie im Mittelalter der Papst erteilen konnte, nun aber offenbar die Wittenberger Autoritäten; vgl. zum Gesamtkomplex G. Schneider-Ludorff, Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim (Arbeiten zur Kirchen- und Theologieggeschichte 20), Leipzig 2006, 190–198.

39. WA.B 8, 642,136 – 643,139.

40. WA.B 8, 640,22–24.

41. WA.B 8, 643,144–148.

42. WA.B 8, 633,107. Ein solcher Ratschlag ist allerdings in dem entsprechenden Gutachten, jedenfalls in der wohl deutlich mit Luther zu verbindenden Fassung, nicht nachweisbar (WA.B 8, 636 Anm. 26).

tät und Nachkommenschaft konzentrierten Auffassung von Ehe,<sup>43</sup> schon in »Vom ehelichen Leben« erklärt, dass ein impotenter Ehemann seiner Frau eine heimliche Ehe zur Hervorbringung von Nachkommen nicht nur erlauben dürfe, sondern müsse.<sup>44</sup> Solche wohlwollenden Äußerungen zur Frage der Bigamie sind ein markanter Ausdruck der normativen Verunsicherung, in die die Reformation durch die Ablehnung des mittelalterlichen Kirchenrechts geraten war. Die Abschaffung des mittelalterlichen Kirchenrechts, die symbolisch durch seine Verbrennung vor dem Elstertor am 10. Dezember 1520 erfolgt war,<sup>45</sup> hatte mit einem Schlag auch die bislang leitenden Bestimmungen des Eherechts beseitigt.

Das zeigt neben der Bigamiefrage auch Luthers scharfe Kritik an Regelungen zu Eehindernissen.<sup>46</sup> In »Vom ehelichen Leben« ging Luther – wie schon, sogar noch ausgefeilter, in »De captivitate«<sup>47</sup> – detailliert die Eehindernisse nach päpstlichem Recht durch und verwarf die meisten.<sup>48</sup> Leitend für den Ausschluss von Ehen sollten für ihn lediglich die Bestimmungen in Lev 18 sein: Mutter, Stiefmutter, Schwester, Stiefschwester, Stieftochter, Tante durfte man nicht ehelichen,<sup>49</sup> aber Ehen zwischen Cousin und Cousine sollten ausdrücklich erlaubt sein.<sup>50</sup> Die Überlegungen zur Neukonstitution des Eheverständnisses in einem rechtlich frei gewordenen Raum aber konnten nun – wollte man nicht bestreiten, dass auch die Ehen der Erzväter im Alten Testament mit ihren mehreren Frauen von Gott gewollte und geheiligte Ehen waren<sup>51</sup> – tatsächlich dazu führen, dass auch die Mehrehe als legitime Form erwogen wurde, ohne dass hieraus freilich eine allgemeine Norm wurde. Die Möglichkeit der Berufung auf das Alte Testament begründete Luther in anderem Zusammenhang sehr klar:

»Denn was vom Ehestand zu gelassen Jm gesetz Moisi, ist nicht Jm Euangelio verboten, welches nicht die regiment Jm eusserlichen leben endert, sondern bringt ewige gerechtikeit vnd ewiges leben, vnd fahet an ein rechten gehorsam gegen gott, vnd will die verderbte natur wider zu recht bringen.«<sup>52</sup>

Tatsächlich hat Luther sich dann auch gelegentlich akzeptierend – wenn auch nicht wohlwollend – zur Frage der Möglichkeit von Scheidungen geäußert und sah sich hierzu in doppelter Weise befugt: Zum einen verwies er auf Mt 5,32, wonach Schei-

43. Vgl. hierzu *J. Strobl*, *Luther's New View on Marriage, Sexuality and the Family*, in: *Luj* 76, 2009, 159–192: 170.

44. *WA* 10/2, 278,29–31; vgl. ähnlich schon in »De captivitate«: *WA* 6, 558,31 – 559,8.

45. Vgl. *Leppin*, *Luther* (s. Anm. 7), 169.

46. Vgl. schon die Predigt auf einer Visitationsreise vom 10. August 1522: *WA* 10/3, 265,6–18.

47. *WA* 6, 555,20–23.

48. *WA* 10/2, 280,16 – 287,11; zum möglichen Hintergrund von Luthers Kritik in der aus den Verboten folgenden Praxis reichlicher Eheauflösungen vgl. *S. Killermann*, *Die Auseinandersetzung Martin Luthers mit der kirchlichen Ehedispens- und Annullierungspraxis*, in: *C. Mirabelli* (Hg.), *Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht*, Frankfurt a. M. u. a. 1999, 417–434: 423.

49. *WA* 10/2,280,23–25; vgl. hierzu *Hendrix*, *Luther on Marriage* (s. Anm. 12), 174.

50. *WA* 10/2,280,36; vgl. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang »Welche Personen verboten sind zu ehelichen«, wo als ausgeschlossen genannt werden: Vater, Mutter, Stiefmutter, Schwester, Stiefschwester, Enkelin und Tante, angeheiratete Tante, Schwiegertochter, Schwägerin, Stieftochter, Stiefenkelin (*WA* 10/2, 265,2–4; 266,1–6). In einem Schreiben an Marquard Schuldorp legitimierte Amsdorff und Luther in diesem Sinne am 05.01.1526 auch ausdrücklich Schuldorps Ehe mit seiner Nichte (*WA.B* 4,9–12 [Nr. 966]).

51. *WA* 6, 550,35–37.

52. *WA.B* 8, 643,150–154.

dung im Falle des Ehebruchs zugelassen war.<sup>53</sup> Zum anderen aber, und das macht noch einmal deutlich, dass man es auch in diesem Falle eher mit einer Transformation mittelalterlicher Gegebenheiten als mit einem bruchartigen Neueinsatz zu tun hat,<sup>54</sup> sprach er – wohl wegen der reichen Praxis von Auflösungen aufgrund des Überschreitens von Eehindernissen<sup>55</sup> – davon, dass er weniger Scheidungen zulasse, als im Mittelalter üblich gewesen war.<sup>56</sup> So wie sich die Ausnahmeregelung für Philipp im Rahmen mittelalterlichen Dispensrechts bewegte, sah Luther also in den mittelalterlich möglichen Feststellungen von Aufhebungen der Ehe eben den Vorgang, den er als *divortium* bezeichnete. Dabei sah er auch unter bestimmten Bedingungen eine Wiederverheiratung Geschiedener als legitim an.<sup>57</sup>

Neben nachgewiesenem<sup>58</sup> Ehebruch,<sup>59</sup> bei dem er nicht zwischen Männern und Frauen unterschied, nannte Luther 1522 in »Vom ehelichen Stande« als mögliche Gründe für Scheidung die Impotenz des Mannes<sup>60</sup> sowie die Situation, »wenn sich eyns dem andern selbs beraubt unnd entzeucht«<sup>61</sup>. Wiederum wird hier also die Einführung von Ehe und Sexualität leitend: Wo Letztere nicht mehr gelebt wird, ist auch die Ehe hinfällig. Doch blieb es gerade im Rahmen der Scheidung nicht bei dieser Fixierung auf Körperliches: Luther kannte auch ausdrücklich den Fall, dass sich die Eheleute aus anderen als sexuellen Gründen nicht mehr vertragen, und auch dann sollte eine Ehescheidung möglich sein, in diesem Falle allerdings ohne die Möglichkeit einer neuen Eheschließung.<sup>62</sup> Luthers eigener Ansatz war damit nicht nur weiter als das bald in Sachsen umgesetzte Eherecht, das Scheidung fast ausschließlich aufgrund von Ehebruch kannte,<sup>63</sup> sondern er ging auch offenkundig über die von ihm selbst angeführte neutestamentliche Regelung in Mt 5,32 hinaus. Hermeneutisch gesehen, sah er die Möglichkeit, aufgrund eines grundsätzlich biblischen Eheverständnisses biblische Einzelregelungen zu ändern und zu weiten. Eherecht des

53. WA 6, 559,24f.

54. Vgl. zu der allmählichen Herausschälung neuer Lehren auch *I. Mager*, »Ich bin dein und du bist mein«, das ist die Ehe«. Martin Luthers Eheauffassung und ihre ethischen und rechtlichen Nebenwirkungen, in: INTAMS Review 12, 2006, 2–14: 2f.

55. Killermann, Auseinandersetzung (s. Anm. 48), 423.

56. WA 6, 559,25–27.

57. WA 6, 559,27–32. Gerade den Aspekt möglicher Wiederverheiratung betrachtete Luther zunehmend als charakteristisch evangelisch: Am 10. Februar 1546 beantwortete er eine Frage, die ihm Georg von Anhalt als Bischof von Merseburg vorgelegt hatte, ob nämlich jemandem, der seine angeheiratete Tante geheiratet habe, nach erfolgter Trennung der Ehe (welche Luther bejahte) dauerhaft die Ehe verboten werden sollte, mit der Notiz: »Diese meynung ist nicht recht vnd Bepstisch, Das ist Teuffelisch.« (WA.B 11, 294 [Nr. 4204]); vgl. Strohl, Luther's New View (s. Anm. 43), 177.

58. WA 10/2, 289,2–7.

59. WA 10/2, 288,1–5.

60. WA 10/2, 287,14–16.

61. WA 10/2, 290,5f. Angesichts dieser Reihung von Fällen wird man schwerlich zu dem Ergebnis kommen können, für Luther habe »außer Diskussion« gestanden, dass der einzige Scheidungsgrund Ehebruch sei (so Ebeling, Luthers Seelsorge [s. Anm. 24], 118).

62. WA 10/2, 291,20f.

63. WA.B 4, 332f. Die Vorlage Spalatin und die Randbemerkungen Luthers zeigen allerdings auch, dass noch 1528 keine volle Einigkeit in den Ehefragen bestand. So wollte sich Spalatin hinsichtlich der heimlichen Verlöbnisse an den Brauch halten, diese als nicht auflösbar zu behandeln (WA.B 4, 333,42–48), wogegen Luther sich allerdings entsprechend seinen sonstigen Äußerungen kritisch wandte (ebd. 337,21–29). Zu Luthers Konflikten mit den Juristen in dieser Frage vgl. WA 30/3, 199.



16. Jahrhunderts ist nach ihm nicht einfach aus den biblischen Einzelbestimmungen abzuleiten.

### III. Neue Ordnung der Ehe

Als Luther mit einundvierzig Jahren selbst heiratete und bald mit Katharina von Bora alle Freuden der Sexualität erlebte, erfüllte ihn dies mit einer geradezu naiven Begeisterung. Diesem biographisch hochinteressanten Aspekt kann hier nicht weiter nachgegangen werden.<sup>64</sup> Er bildet zeitlich den Übergang zu Luthers Anregungen zu einer Neuordnung des Eherechts, das heißt zu dem Versuch, jene Normverunsicherung aufgrund der Beseitigung des mittelalterlichen Kirchenrechts durch Neuregulierung zu beheben. In diesem Zusammenhang fallen die bekannten und vielfach zitierten Bemerkungen, Ehe sei »ein eusserlich weltlich ding«<sup>65</sup>, beziehungsweise, im Traubüchlein von 1529, Ehe sei ein »weltlich geschefft«<sup>66</sup>, dessen Regelung man den jeweiligen Obrigkeiten überlassen könne.<sup>67</sup> Diese Aussagen darf man freilich nicht überstrapazieren. Eine freie Gestaltung durch die Partner ist nicht im Blick, sondern eine Regelung durch die Obrigkeit, vor allem bezogen auf die Schaffung eines Rechtsrahmens, was dann aber natürlich auch Voraussetzungen und Rechtsfolgen miteinschließt. Hier sollen sich Kirchen nicht einmischen, ja, eine kirchliche Eheschließung ist nicht einmal zwingend, sondern wird bloß auf Wunsch der Heiratswilligen zugestanden: »Aber so man von uns begerd, fuer der kirchen odder ynn der kirchen sie zu segenen, uber sie zu beten odder sie auch zu trawen, sind wir schueldig dasselbige zu thun.«<sup>68</sup> Diese wenigen Bemerkungen zum formalen Rahmen der Ehe aber ändern in Luthers Augen eines nicht, was er gleichfalls im Traubüchlein betont: Die Ehe ist zwar ein weltlicher Stand, aber als solcher doch von Gott gestiftet.<sup>69</sup> Diese Überzeugung bildet den theologischen Angelpunkt dafür, dass Luthers ehethologischen Überlegungen nicht, wie es die traditionelle Berufung auf Eph 5,32 zur Begründung der Sakramentalität der Ehe nahelegte, christologisch zentriert sind, sondern schöpfungstheologisch. Wenn denn schon die Ehen der Väter heilig waren, wie oben angeführt, und wenn es richtig ist, dass auch andere Religionen als Judentum und Christentum Ehen haben,<sup>70</sup> dann kann die Begründung dafür

64. Vgl. aber Leppin, Luther (s. Anm. 7), 236–246; zur Bedeutung für Luthers Reflexionen über die Frage der Ehe vgl. Hendrix, Luther on Marriage (s. Anm. 12), 178–183, zu seiner Begeisterung an Sexualität J. Strohl, Art. Sexualität, in: Leppin/Schneider-Ludorff (Hg.), Das Luther-Lexikon (s. Anm. 7), 642–645: 644.

65. WA 30/3, 205,12.

66. WA 30/3, 74,3.

67. WA 30/3, 74,4–6; WA 30/3, 205,6–9; vgl. R. Slenczka, Aufklärung zur Ehe. Theologische Stellungnahme zur Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland: »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken«, in: Lutherische Beiträge 19, 2014, 17–35: 26; Killermann, Auseinandersetzung (s. Anm. 48), 421.

68. WA 30/3, 75,1–3.

69. WA 30/3, 15–17; vgl. bereits »Vom ehelichen Leben« (hier: WA 10/2, 294,27 f.), Luthers Predigt vom Ehestande vom 15. Januar (hier: WA 17/1, 12,34–37), sowie WA.B 8, 640,36 f.; vgl. Strohl, Luther's New View (s. Anm. 43), 163, sowie Hendrix, Luther on Marriage (s. Anm. 12), 175, der sich gegen den Gedanken einer Säkularisierung der Ehe bei Luther wendet.

70. WA 6, 550,32 f.

nicht erst durch Christus erfolgen, sondern ist dem Neuen wie auch schon dem Alten Bund vorgegeben.

#### IV. Schöpfungstheologische Stabilisierung der Ehe

Den Gedanken von der Grundlegung der Ehe in der Schöpfung<sup>71</sup> und einer damit verbundenen Sonderstellung des Menschen gegenüber den Tieren, welche sich bloß fleischlich vermehren,<sup>72</sup> hat Luther schon in seinen frühesten Reflexionen im »Sermon von dem ehelichen Stand« 1519 artikuliert. Er begleitete ihn offenbar zeit seines Lebens und verband sich dabei auch mit einer Naturdeutung im Sinne bipolarer Geschlechterordnung. So interpretierte Luther in »Vom ehelichen Leben« Gen 1,27 so, dass gelte: »Auß dem spruch sind wyr gewiß, das gott die menschen ynn die tzwey teyll geteylet hatt, das es man und weyb odder eyn He und Sie seyn soll.«<sup>73</sup> Dies bildet den Hintergrund für die seltenen, aber scharfen Invektiven gegen Homosexualität, die sich vor allem an die traditionelle Deutung von Gen 19,5 heften: Homosexualität sei »contra naturam« und komme »sine dubio ex Satana«<sup>74</sup>. Die Naturhaftigkeit wiederum hängt dabei aufs Engste mit der Ausrichtung von Luthers Eheverständnis auf die Reproduktivität des Menschen zusammen. Dieser Drang ist so in der Schöpfung verankert, dass seine Wucht auch über die Ehe hinausgeht und sich, will man ihn unterbinden, »doch durch hurerey, ehebruch und stummen sund seynen weg«<sup>75</sup> bahnt.

Eben darin drückt sich allerdings auch die Gebrochenheit der menschlichen Existenz aus, die von der *concupiscentia* bestimmt ist. Die Ehe gewinnt, wiewohl in Adam und Eva vor dem Fall begründet, ihren aktuellen Sinn vor allem nach dem Fall. Ihr Zweck ist es, die Sexualität des Menschen in kontrollierte Bahnen zu lenken. Insofern entspricht sie schon im »Sermon vom ehelichen Stand« einem »spital der siechen [...], auff das sie nit yn schwerer sund fallen«<sup>76</sup>. In der Korintherauslegung von 1523 wird sie zur »ertzney« gegen das Brennen des Fleisches.<sup>77</sup> Luther war bewusst, dass er hiermit an mittelalterliche Lehren anknüpfte. In seiner Genesisvorlesung verwies er ausdrücklich auf die Deutung der Ehe als *remedium* bei Petrus Lombardus<sup>78</sup> und griff auch dessen Bestimmung der Ehe als vor dem Sündenfall gestiftetes *officium* auf.<sup>79</sup>

Diesen tradierten Gedanken entfaltete er aber weitergehend durch seine Lehre von den drei Ständen. In »Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis« hat er sie noch einzeln als Priesteramt, Ehestand und Obrigkeit ausgeführt,<sup>80</sup> in der Genesisvorlesung dann

71. WA 2, 166,15–26.

72. WA 2, 167,9–13.

73. WA 10/2, 275,15 f.; WA 24, 52,33 – 53,15; vgl. C. Lindberg, Martin Luther on Marriage and the Family, in: *Perichoresis* 2, 2004, 27–46: 36.

74. WA 43, 57,28–33.

75. WA 10/2, 276,30 f.

76. WA 2, 168,3.

77. WA 12, 114,11 f.

78. WA 42, 88,10 f.; vgl. Sent. L. 4 d. 26 c. 2 (Lombardus, *Sententiae* II 417,5 f.).

79. WA 42, 88,10 f.; vgl. Sent. L. 4 d. 26 c. 2 (Lombardus, *Sententiae* II 417,3).

80. WA 26, 505,16–18.

weiter als *ecclesia, politia* und *oeconomia* bestimmt.<sup>81</sup> Durch diese bewahrt Gott seine Schöpfung auch nach dem Sündenfall.<sup>82</sup> Damit gewinnt die Ehe als Grundordnung Gottes von Beginn der Welt an für Luthers Verständnis vom Handeln Gottes konstitutive Bedeutung, und ein Vergehen gegen sie, sei es durch willentlichen Verzicht auf Nachkommenschaft<sup>83</sup> oder durch Einrichtung des Zölibats,<sup>84</sup> ist gegen Gottes Willen. Dies sind zweifellos die am weitesten reichenden Aussagen Luthers zur Ehe, in denen sich der Gedanke einer Weltgebundenheit der Ehe mit der Vorstellung von der Stiftung durch Gott aufs Engste verbindet: Beides ist für Luther nicht einfach auseinanderzunehmen und schon gar nicht gegeneinander auszuspielen.<sup>85</sup>

## V. Hermeneutische Erwägungen

Martin Luthers Überlegungen zur Ehe folgen der Überzeugung von einer naturhaften Festlegung der geschlechtlichen Bipolarität. In ihr sieht er einen Ausdruck von Gottes Schöpferwillen. Eine Öffnung über diese Vorstellung hinaus legt sich von seinen Äußerungen her nicht nahe. Wiederum sei eine kirchenhistorische Banalität benannt: Luthers Theologie ist klar in ihrer Zeit verankert, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wo er über Sozialformen spricht, ist er von diesen Bedingungen geprägt. Das gilt für seine Obrigkeitslehre, die in manchem – etwa dem obrigkeitlichen Machtmonopol – auf moderne Entwicklungen hinausweist, sich aber im Großen und Ganzen fernab von modernen Vorstellungen von Rechtsstaat und Demokratie bewegt. Das gilt auch für seine Vorstellungen von der Naturhaftigkeit der Geschlechterordnung und den daraus resultierenden Ehevorstellungen, in welchen die auf die Fruchtbarkeit ausgerichtete Konzeption so sehr dominiert, dass das klassische heterosexuelle Ehemodell unausweichlich scheint. Aus heutiger Sicht ist es offenkundig, dass die Grenzen dieses Denkens in einer mangelnden Unterscheidung von *sex* und *gender* liegen.

Insofern ist es wohl insgesamt kein sehr glücklicher Griff gewesen, sich in der Debatte um das EKD-Papier zur Familie auf Luther zu berufen – das gilt für Befürworter wie Gegner.<sup>86</sup> Beide müssen aus historischer Sicht in einer naiven Unterkomplexität enden, in welcher sich der Eindruck aufdrängt, man wolle den Reformator für das je eigene Ziel verzwecken. Dabei kann man bei ihm selbst – wie im Falle der Scheidungsvorstellungen – beobachten, dass er sich der Wandelbarkeit von Aussagen zu Sozialnormen bewusst ist.<sup>87</sup>

81. WA 42, 87,11–13.

82. Vgl. hierzu umfassend W. Maurer, *Luthers Lehre von den drei Hierarchien und ihr mittelalterlicher Hintergrund* (SBAW. PPH Jg. 1970, H. 4), München 1970.

83. WA 42, 89,22–25.

84. WA 24, 54,14 f.

85. Vgl. in diesem Sinne auch J. Buitendag, *Marriage in the Theology of Martin Luther – worldly yet sacred: An option between secularism and clericalism*, in: HTS 63, 2007, 445–461: 458.

86. Neben anderen Erwägungen ist hier auch zu bedenken, dass es gerade in der Eheauffassung weitreichende Unterschiede innerhalb der Reformation gab, die nicht unter dem Namen Luthers eingeebnet werden sollten. Dies hat besonders eindrücklich M. Arnold, *Formation et dissolution du lien conjugal chez Bucer et Luther*, in: *Revue d'histoire et de philosophie religieuses* 81, 2001, 259–276, gezeigt.

87. Weniger Bewusstsein zeigt in dieser Hinsicht Slenczka, *Aufklärung* (s. Anm. 67), 33 f.

Eine Theologie also, die sich auf Luther und sein Erbe berufen will, täte gut daran, nicht Einzelaussagen des Reformators herauszugreifen, sondern der für evangelische Theologie maßgeblichen denkerischen Grundstruktur zu folgen, die zweifellos durch die Überzeugung von der Rechtfertigung des Menschen allein aus Gnade und allein durch den Glauben bestimmt ist.<sup>88</sup> Unabdingbare Voraussetzung dieser Überzeugung ist die auch für Luthers Eheverständnis leitende Sündenlehre. Sie ermöglicht es, die Ambivalenz des Geschlechtstriebes als Form der Selbstsucht wie als mögliche Grundlage verlässlicher Gemeinschaft zu beschreiben – und zugleich deutlich zu machen, dass lutherische Theologie dann zu kurz greift, wenn sie Sündigkeit – wie es Luther selbst hinsichtlich der Homosexualität tat – mit einer bestimmten Gestalt von Sexualität engführt. Sünde zeigt sich, wie es Luther in seinen frühen Äußerungen zur ehelichen Liebe ausdrückte, in der Selbstsucht, und diese kann sich in unterschiedlichen Gestalten von Sexualität zeigen. So sollte eine evangelische Ehe-, Partnerschafts- und Familienkonzeption in moderner Transformation Luthers auch die Frage stellen, welche wandelbaren Sozialformen geeignet sind, die in der Sexualität in ihren unterschiedlichen Ausrichtungen mitgegebene Selbstsucht nicht zur Destruktion und Funktionalisierung anderer Menschen führen zu lassen, sondern zu verantwortlich gelebter Partnerschaft.

88. Vgl. hierzu das EKD-Papier *Rechtfertigung und Freiheit*, Gütersloh 2014, das in grundlegender Weise Theologie treibt.